

Bekannt aus den ProSiebenSat.1-Teletexten



SIXX

LEBEN

ZWISCHEN

GOLD

# BESSER LEBEN



**Ratgeberbroschüre**

**BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE**

**[www.besser-leben-service.de](http://www.besser-leben-service.de)**

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

vielen Dank, dass Sie sich für unseren RATGEBER SERVICE entschieden haben. Sie halten nun die gewünschten Informationen in Ihren Händen.

Experten und Fachjournalisten haben für Sie komplexe Themen übersichtlich und verständlich aufbereitet. Sie finden in dieser Ratgeberbroschüre wesentliche Fakten, Tipps und Tricks zum Thema, um Ihnen wichtige Entscheidungen zu erleichtern.

Ob es sich um Finanzen, Gesundheit und Prävention, Rente oder soziale Fragen dreht, gerne stehen wir Ihnen auch in Zukunft mit unseren vielfältigen Ratgeberbroschüren zur Seite.

Mit uns bleiben Sie auf einfache Weise besser informiert, so können Sie im Rahmen unseres BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE jeden Monat eine weitere Broschüren kostenfrei erhalten. Ein Anruf genügt.

Mit besten Grüßen

Ihr BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE Team



---

# WENN DIE RENTE ZUM LEBEN NICHT REICHT

## So können Sie mehre Tausend Euro mehr bekommen

---

**Ein Leben lang hart gearbeitet, aber trotzdem reicht die Rente nicht. Unsere Tipps, wie Sie Ihre Rente um einige Tausend im Jahr aufbessern können.**

### **GRUNDRENTE**

Die Grundrente ist ein individueller Zuschlag zur Rente. Anspruch auf den Grundrentenzuschlag können Rentnerinnen und Rentner haben, die lange gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben.

Die Aufwertung geringer Rentenansprüche aus langjähriger Beitragszahlung sichert den Beschäftigten regelmäßig eine Rente über der Grundsicherung. Mit der Grundrente gibt es nach 45 Jahren Arbeit in Vollzeit, zum ab Oktober gültigen gesetzlichen Mindestlohn von 12,41 Euro, rund 1.060 Euro Rente. Ohne Grundrente wären es nur 860 Euro.

### **Wann wird die Grundrente ausgezahlt?**

Die Grundrente gilt seit 1. Januar 2021 und wird mit Rentenbeginn ausgezahlt. Bei Personen, die vor 2021 schon in Rente waren, erfolgte die Auszahlung bis spätestens Ende 2022. Der Grundrentenzuschlag wird dann rückwirkend zum 1. Januar 2021 ausgezahlt, mit einer entsprechenden Nachzahlung.

Wer bis Ende 2022 keinen Bescheid bekommen hat, der hat vermutlich auch keinen Anspruch auf die Grund-

rente und/oder auch nicht die 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt. Im Zweifel müsste beim zuständigen Rententräger nachgefragt werden.

Der Grundrenten-Zuschlag wird aber in jedem Fall rückwirkend zum 1.1.2021 gezahlt. Er wird allerdings bei Personen, die in der Grundsicherung/im Bezug von Bürgergeld sind, angerechnet.

### **Was bringt die Grundrente?**

Die Rente hat sich 2022 durch den Grundrentenzuschlag bei anspruchsberechtigten Frauen im Schnitt um 8,2 Prozent und bei Männern um 5,7 Prozent erhöht laut der Deutschen Rentenversicherung. Das Gesetz sieht zwei Verbesserungen vor – eine Person kann auch von beiden profitieren:

1) Die eigentliche Grundrente ist eine Aufwertung des persönlichen Rentenanspruchs - der sogenannte „Grundrentenzuschlag“

Dies ist ein Zuschlag von bis zu rund 12 Entgeltpunkten (aktuell etwa 400 Euro im Monat). Um diesen erhöht sich der eigene Rentenanspruch – er wird also auch bei einer Witwen-/Witwerrente berücksichtigt. Auf diesen Grundrentenzuschlag wird eigenes Einkommen und das des Ehepartners angerechnet. Vermögen wird nicht geprüft. Der Zuschlag ist beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung und ggf. auch steuerpflichtig.

2) Einkommen aus Renten werden nicht mehr voll von den Leistungen des Amtes abgezogen - sogenannte „Freibeträge“

a) Das gilt bei folgenden Leistungen:

- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII)
- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII)
- beim ALG II/Sozialgeld (SGB II) und
- dem Bundesversorgungsgesetz

Die Leistungen vom Amt sind dadurch ab Januar 2023 um bis zu 251 Euro (halber Regelsatz) gestiegen. Der Freibetrag kann aber nur gewährt werden, wenn die Rentenversicherung durch Bescheid mitgeteilt hat, dass 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen.

b) Beim Wohngeld wird die Rente nicht mehr in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt – bis zu 501 Euro (halber Regelsatz) zählen nicht mehr als Einkommen. Das Wohngeld fällt dadurch höher aus. Das höhere Wohngeld wird erst gezahlt, wenn die Rentenversicherung durch den Bescheid mitgeteilt hat, ob der Anspruch besteht – dann aber ggf. rückwirkend. Außerdem gab es zum Januar 2023 eine Wohngeldreform, die die Leistungen noch einmal anpasste.

### **Welche Voraussetzungen gelten für die Grundrente?**

Um Grundrente zu erhalten, müssen Sie eine bestimmte Zeit Versicherungsjahre auf Ihrem Rentenkonto haben, die so genannten Grundrentenzeiten. Außerdem zählt Ihr durch-

schnittliches Bruttoeinkommen aus Ihrem Versicherungsleben.

Die Voraussetzungen zur Grundrente im Überblick

- mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten für ein teilweisen Zuschlag
- für den vollen Zuschlag mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten
- Durchschnittsverdienst nicht höher als 80 Prozent des bundesweiten Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch 30 Prozent.

### **Können auch Minijobber Grundrente bekommen?**

Grundsätzlich ja, denn Minijob-Zeiten zählen als Grundrentenzeiten. Minijobs können also dazu beitragen, die geforderten 33 Jahre zu erreichen. Aber: Bei der Berechnung der Rentenhöhe fallen alle Zeiten mit besonders niedrigem Einkommen durch das Raster. Das heißt: Nur, wer zumindest zeitweise mehr verdient hat, kann Grundrente bekommen.

Eine Grundrente allein mit Minijobs ist nicht möglich. Das kann auch so genannte Midijobber, Beschäftigte mit nur etwas höherem Einkommen im sogenannten Übergangsbereich, betreffen.

### **Welche Zeiten zählen als Grundrentenzeiten?**

Als Grundrentenzeiten zählen die Zeiten aus sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit, aber auch

- Pflichtbeitragszeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen
- Zeiten und Leistungen bei Krank-

heit oder Reha

- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege
- Ersatzzeiten wie zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR

### **Welche Zeiten zählen nicht als Grundrentenzeiten?**

- Zeiten, in denen Sie Arbeitslosengeld I oder ALG 2 erhalten haben
- Zeiten der Schulausbildung
- Zurechnungszeit (fiktiv verlängerter Lebenslauf zur Erhöhung einer Erwerbsminderungsrente)
- Zeiten, in denen Sie freiwillige Rentenbeiträge gezahlt haben.

### **Was gilt für die Gleitzone zwischen 33 und 35 Jahren?**

Anspruch auf Grundrente besteht bereits mit 33 Jahren Grundrentenzeit. Den vollen Zuschlag gibt es allerdings erst ab 35 Jahren. Wer dazwischen liegt, erhält einen entsprechend gestaffelten Rentenzuschlag.

### **Wie hoch ist die Grundrente?**

Die Höhe der Grundrente wird für jeden Versicherten individuell errechnet. Bei der Berechnung kommen Ihre bislang erzielten Entgeltpunkte (EP) ins Spiel.

Grundrente berechnen: So geht's:

- Zunächst wird Ihr durchschnittlicher EP-Wert errechnet. Jahre, in denen Sie weniger als 0,3 EP erhalten haben, gehen nicht in die Berechnung ein.
- Im zweiten Schritt wird dieser EP-Wert verdoppelt, allerdings

maximal auf 0,8. Die Differenz ergibt den Zuschlag.

- Im nächsten Schritt wird der Zuschlag um 12,5 Prozent gekürzt.
- Das Ergebnis wird mit der Zahl der Beitragsjahre multipliziert, jedoch mit maximal 35 Jahren.

Das rechnerische Maximum sind 12,25 Entgeltpunkte ( $0,4 \times 35 - 12,5\%$ )

Die Entgeltpunkte werden in eine Rentenzahlung umgerechnet. Jeder Entgeltpunkt steht derzeit (bis 30.6.2024) für monatlich 37,60 Euro. So ergibt sich aktuell ein maximaler Grundrentenzuschlag von 461 Euro.

Beispiel: Wie sieht eine Berechnung der Grundrente aus?

Frau Schmidt aus Leipzig hat 40 Jahre gearbeitet und damit genügend Grundrentenzeit gesammelt, um Anspruch auf Grundrente zu haben. Allerdings lag ihr Lohn 15 Jahre davon unter der Grenze von 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes. In den übrigen 25 Jahren hat sie mehr verdient, im Schnitt 60 Prozent. In die Berechnung fließen also nur diese 25 Jahre mit einem EP von 0,6 ein.

- Frau Schmidts EP wird zunächst verdoppelt. Theoretisch käme sie so auf 1,2 EP. Allerdings greift hier die Beschränkung auf einen Maximalwert von 0,8.
- Zu ihren 0,6 EP erhält sie also zunächst einen Zuschlag von 0,2 EP. Von diesem Zuschlag werden pauschal 12,5 Prozent abgezogen. Im Ergebnis bleiben 0,175 EP pro Jahr.
- Auf 25 Jahre gerechnet ergeben

sich 4,375 zusätzliche Entgelt-punkte. Jeder Entgeltpunkt bringt ihr 37,60 Euro monatlich (Stand Juli 2023).

- Insgesamt beträgt der Zuschlag für ihre Grundrente also rund 165 Euro pro Monat.

### **Welche Einkommensgrenzen gelten 2023 bei der Grundrente?**

Die volle Grundrente erhält derzeit nur, wer nicht mehr als 1375 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 2144 Euro (Paare) verdient. Wer etwas mehr verdient, bekommt den darüber liegenden Teil des Einkommens zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Oberhalb von 1759 beziehungsweise 2529 Euro ist es damit aber vorbei. Einkommen, das diese Grenze überschreitet, wird voll angerechnet. Die Prüfung wird jährlich wiederholt, da sich natürlich Ihr Einkommen ändern kann.

Die genannten Beträge sind bis 30.6.2024 gültig. Die Freibeträge sind am aktuellen Rentenwert gekoppelt, der jährlich zum 1. Juli angepasst wird.

### **Wer bekommt die Verbesserungen aus der Grundrente?**

Anspruch auf den Grundrentenzuschlag hat, wer mindestens 33 Jahre (396 Monate) mit bestimmten Rentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angesammelt hat und dennoch nur eine relativ kleine Rente erhält. Den vollen Grundrentenzuschlag gibt es erst ab 35 Jahren (420 Monate).

Der Grundrentenzuschlag wird nur

in voller Höhe ausgezahlt, wenn das zu versteuernde Einkommen (ab Juli 2022) einer alleinstehenden Person unter 1.317 Euro liegt – das entspricht dem 36,56-fachen des aktuellen Rentenwerts. Bei einem Ehepaar muss das gemeinsame Einkommen unter 2.055 Euro liegen.

Anspruch auf die Freibeträge bei Grundsicherung, Wohngeld etc. hat, wer mindestens 33 Jahre Pflichtbeiträge zu einem Alterssicherungssystem gezahlt hat. Es zählen neben Zeiten in der gesetzlichen Rente beispielsweise auch die Alterssicherung der Landwirte, der Beamtenversorgung oder der Versorgungswerke der freien Berufe. Aber natürlich zählt kein Monat doppelt. Bei Witwen-/Witwerrente werden die Freibeträge auch gewährt, wenn die verstorbene Person die 33 Jahre Pflichtbeiträge erfüllt hat.

Die Verbesserung gilt sowohl für jene, die schon Rente beziehen (Rentenbestand) als auch für künftige Rentner\*innen (Rentenzugang). Insgesamt profitierten Stand 2022 rund 1,1 der etwa 21 Millionen Rentner\*innen von der Grundrente laut Daten der Deutschen Rentenversicherung.

### **Muss der Grundrentenzuschlag beantragt werden?**

Der Grundrentenzuschlag kann und muss nicht beantragt werden. Er wird von der Rentenversicherung automatisch ermittelt. Die Mitteilungen über den Zuschlag erfolgten bei denen die 2020 schon in Rente waren schrittweise bis Ende 2022 und der Zuschlag wird erst danach

ausgezahlt. Denn es müssen rund 26 Millionen Rentenbescheide überprüft werden. Daher konnte es bis Ende 2022 dauern, bis es zur Mitteilung und Auszahlung kommt. Ausgezahlt wird der Zuschlag aber immer rückwirkend zum 1. Januar 2021.

Es gibt keine Möglichkeit oder einen Anspruch auf vorrangige Behandlung. Solche Anfragen belasten die Rentenversicherung zusätzlich und verlängern die Bearbeitungszeiten für alle.

Auch der Freibetrag muss nicht extra beantragt werden. Die zuständigen Ämter für Grundsicherung, SGB II/Sozialgeld, Sozialhilfe, Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz/Wohngeld, brauchen aber für die Berechnung des Freibetrags die Bescheinigung der Rentenversicherung, dass die Pflichtbeiträge erfüllt sind. Auch diese Bescheinigung der Rentenversicherung wurde nur schrittweise ausgestellt, sollte aber mittlerweile alle erreicht haben.

### **Welche Versicherungszeiten zählen für den Grundrentenzuschlag?**

Das sind die sogenannten „Grundrentenzeiten“. Zu den Grundrentenzeiten zählen alle Kalendermonate in der gesetzlichen Rentenversicherung, in denen an mindestens einem Tag:

- eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, für die Pflichtbeiträge gezahlt wurden; dazu zählt auch pflichtversicherte Selbstständigkeit (qua Gesetz oder Pflichtversicherung auf Antrag),

- ein Kind bis zu dessen 10. Geburtstag erzogen wurde (Kinderberücksichtigungszeit) – auch die Kindererziehungszeit (die ersten 30 bzw. 36 Kalendermonate zählen dazu),
- eine Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde (Pflegebeitragszeit oder Pflegeberücksichtigungszeit),
- Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Insolvenzgeld oder ähnliche Leistungen bezogen wurden. Achtung: Zeiten wegen Arbeitslosigkeit zählen nicht, egal ob Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, ALG II oder Anrechnungszeit, Ersatzzeiten.

**Hinweis 1:** Für einen Kalendermonat können verschiedene Zeiten vorliegen – diese liegen parallel im Rentenkonto. Wenn mindestens eine der anerkannten Zeiten in einem Kalendermonat liegt, dann ist das eine Grundrentenzeit, auch wenn im gleichen Monat noch Zeiten liegen, die nicht zählen. Ein Monat zählt höchstens einmal, auch wenn mehrere anerkannte Zeiten darin liegen.

**Hinweis 2:** Für die Freibeträge können die 33 Jahre Versicherungszeit auch mit Zeiten in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen, zum Beispiel Alterssicherung der Landwirte oder Beamtenversorgung erreicht werden.

**Tipp:** Einen Anhaltspunkt, ob die Wartezeit erfüllt sein könnte, können sich alle verschaffen, die kurz vor der Rente stehen oder gerade in Rente gegangen sind. Dazu benötigen sie eine nach Juli 2014 ausgestellte Rentenauskunft. Abzuziehen

wären davon die Zeiten mit freiwilligen Beiträgen und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Am Ende müssen nach Abzug und Hinzurechnung mindestens 396, oder für den vollen Grundrentenzuschlag 420 Monate vorliegen.

### ***Wird bei der Grundrente die Witwenrente mit angerechnet?***

Bei der Grundrente werden auch Witwenrente und Witwerrente als Einkommen angerechnet. Voraussetzung: Wenn zusammen mit dem sonstigen Einkommen der Freibetrag von 1317 Euro zu versteuerndem Einkommen zuzüglich des Rentenfreibetrags überschritten wird. Die Grundrente wird nicht auf Witwen-/Witwerrente angerechnet.

### ***Grundrente: Welchen Freibetrag gibt es beim Wohngeld?***

Die Höhe des Wohngelds hängt neben den anerkannten Mietkosten und der Anzahl der Haushaltsmitglieder auch vom Haushaltseinkommen ab. Zum Einkommen zählen auch Renten. Seit Januar 2021 werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt. Dadurch fällt das Wohngeld höher aus. Analog dem Freibetrag in den Fürsorgeleistungen werden die ersten 100 Euro der Rente sowie 30 Prozent des darüber liegenden Betrags nicht als Einkommen gewertet – auch hier pro Monat maximal bis zur halben Regelbedarfsstufe 1. Wie viel mehr Wohngeld es dadurch gibt, hängt von der Zahl der Haushaltsmitglieder und der Höhe der Miete ab.

Auch beim Wohngeld wird der Freibetrag nur gewährt, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten erfüllt sind. Auch hier gilt, dass dafür die Prüfung der gesetzlichen Rentenversicherung abgewartet werden muss.

### ***Seit Anfang 2021 neuer Rentenfreibetrag***

Für Rentner, die langjährig versichert waren, gibt es seit Anfang 2021 einen neuen Rentenfreibetrag bei der gesetzlichen Rente. Dieser beträgt maximal die Hälfte des Regelbetrags für Alleinstehende. 2024 sind das 50 Prozent von 563 Euro, also 281,50 Euro. Dieser Teil der Rente wird auf die Grundsicherungsansprüche nicht angerechnet. Zudem gilt: Soweit die Betroffenen – was auch bei Senioren nicht selten der Fall ist – jobben, dürfen sie einen Teil ihrer Einkünfte behalten. Bei einem vollen Minijob mit Einkünften von monatlich 538 Euro sind es 187,6035 Euro. Der Rest wird mit der Grundsicherung verrechnet.

## **GRUNDSICHERUNG**

### ***Wer ist berechtigt***

„Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ist eine Sozialhilfe-Leistung des Staates. Der Staat zahlt dabei Geld an Menschen, die sehr wenig Vermögen oder Einkommen haben. Dazu gehören oft Menschen mit Behinderung. Mit dem Geld sollen sie die wichtigsten Dinge zum Leben bezahlen können. Zum Beispiel: Essen, Miete, Heizkosten und Kleidung. Wer kann die Grundsicherung bekommen und wie



beantragt man sie?

Es gibt vier Gruppen von Menschen, die diese Leistung bekommen können:

- Menschen, die das Rentenalter erreicht haben.
- Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten können. Der Fachausdruck dafür ist: voll erwerbsgemindert. Außerdem müssen sie älter als 18 Jahre sein und das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Der Fachausdruck dafür ist: erwerbsfähiges Alter.
- Menschen, die im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten.
- Menschen, die eine Ausbildung machen und das Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen (neu eingeführt durch Angehörigen-Entlastungsgesetz, Artikel 1, Absatz 4.d)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommen aber nur Menschen, die wenig Geld haben. Also Menschen, die es mit ihrem Einkommen und Vermögen nicht schaffen, ihre Wohnung, Lebensmittel und Kleidung zu bezahlen. Was der Gesetzgeber als Einkommen und Vermögen einrechnet, steht im 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII), Paragraphen 82 und 90.

### **Was bedeutet voll erwerbsgemindert?**

Sie haben eine Behinderung oder Krankheit und schaffen es deshalb nicht, mindestens drei Stunden am

Tag zu arbeiten. Dann sind Sie voll erwerbsgemindert.

Der Gesetzestext lautet: „Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ (6. Sozialgesetzbuch, Paragraph 43, Absatz 2)

Voll erwerbsgemindert sind automatisch:

- Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)
- Menschen, die eine Tagesförderstätte oder Fördergruppe einer WfbM besuchen
- Die Agentur für Arbeit prüft, ob Sie erwerbsfähig oder voll erwerbsgemindert sind.

### **Wie beantragt man die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?**

Die Grundsicherung bekommen Sie nur, wenn Sie einen Antrag stellen. Je nachdem wo Sie wohnen, müssen Sie den Antrag bei der Stadt oder bei der Kreisverwaltung stellen. Dort bekommen Sie die entsprechenden Formulare. Um Grundsicherung zu erhalten, müssen Sie Angaben über Ihre persönlichen Verhältnisse machen. Zum Beispiel müssen Sie mitteilen:

- mit wem Sie zusammenwohnen,
- wie viel Einkommen und Vermögen Sie haben,
- wer Ihre Verwandten sind.

Wenn Sie zum ersten Mal einen Antrag auf Grundsicherung stellen: Dann bekommen Sie die Hilfe ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben.

### **Wie hoch ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?**

Wieviel Geld Grundsicherungs-Empfänger insgesamt bekommen, ist je nach Bundesland und Wohnort verschieden. Sie bekommen das Geld nach so genannten Regelsätzen. Wie hoch die Regelsätze an Ihrem Wohnort sind, können Sie bei der Stadt-Verwaltung, beim Landratsamt oder der Kreis-Verwaltung nachfragen. Zusätzlich bekommen Sie noch weitere Beträge, wie zum Beispiel die Kosten für Wohnung und Heizung.

Die Grundsicherungs-Zahlung umfasst insgesamt:

- den persönlichen Regelsatz

Der Regelsatz beträgt 563 Euro für Erwachsene, die allein oder in einer Wohngemeinschaft leben. Dieser Regelsatz gilt auch für erwachsene Menschen mit Behinderung, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer Wohnung leben.

Der Regelsatz beträgt 506 Euro für Partner\*innen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Partner\*innen sind zum Beispiel Ehegatt\*innen oder Lebenspartner\*innen.

Diesen Regelsatz, also 506 Euro, bekommen auch Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben. (Stand: 2024)

- Kosten fürs Wohnen und Heizen (angemessene Kosten)
- Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung
- bei Besitz eines Schwerbehinderten-Ausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“: 17 Prozent zusätzlich zum Regelsatz
- Kosten für einen angemessenen Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, wenn diese eine spezielle Ernährung benötigen.

Zu den Mehrbedarfen gehören auch die Kosten für ein Mittagessen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Momentan sind das 4,13 Euro für jedes eingenommene Mittagessen (Stand: 2024). Dieses Geld bekommen Sie nicht automatisch. Sie müssen es beantragen. Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des Regelsatzes können bekommen: Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Leistungen durch die Eingliederungshilfe für eine Ausbildung erhalten. Außerdem gibt es noch einmalige Zahlungen. Zum Beispiel wenn Sie sich orthopädische Schuhe anschaffen oder reparieren lassen müssen. Das gleiche gilt für Reparaturen von Hilfsmitteln.

Einmalige Sonderzahlungen gibt es auch für:

- Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

## ***Spielt das Einkommen und Vermögen von nahen Angehörigen eine Rolle?***

Ja. Ob Sie Grundsicherung erhalten, hängt von Ihrem persönlichen Einkommen und Vermögen ab. Aber auch vom Einkommen und Vermögen Ihrer nahen Verwandten. Zum Beispiel vom Einkommen und Vermögen Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Lebenspartners in einer ehe-ähnlichen Gemeinschaft. Seit dem 1. Januar 2023 darf jede leistungsbe-rechtigte Person 10.000 Euro Vermögen behalten. Ehepartner\*innen oder Lebenspartner\*innen dürfen ebenfalls ein Vermögen von 10.000 Euro haben.

Eltern oder Kinder von Grundsicherungs-Empfänger\*innen müssen nur dann Unterhalt zahlen, wenn das Jahres-Einkommen eines Elternteils höher als 100.000 Euro ist. Eltern müssen dann monatlich einen geringen Betrag (2022 waren es 28,43 Euro) an das Sozialamt überweisen. Das Vermögen von Eltern oder Kindern eines Grundsicherungs-Empfängers spielt keine Rolle.

## ***Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse***

Auch wenn Sie Grundsicherung bekommen, müssen Sie für manche Leistungen der Krankenkasse selbst Geld zuzahlen. Zum Beispiel für Medikamente oder Hilfsmittel. Hierbei gibt es aber Höchstgrenzen. Wenn Sie Grundsicherung bekommen, müssen Sie höchstens 135,12 Euro pro Jahr zuzahlen. Wenn Sie Grundsicherung bekommen und eine chronische Krankheit haben, müssen Sie

höchstens 67,56 Euro pro Jahr zuzahlen. (Stand: 2024). Das müssen Sie aber bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Fragen Sie dazu bei ihrer Krankenkasse nach.

## **WOHNGELD**

### ***Wer bekommt Wohngeld? Voraussetzungen für Anspruch***

Um einen Wohngeld Anspruch zu haben, muss man bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Wohngeld Voraussetzungen hat der Gesetzgeber im Wohngeldgesetz (WoGG) und im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt. Die Wohngeldstelle, die es in jeder Gemeinde oder Stadt gibt, entscheidet darüber, ob bei einem Antragsteller diese Voraussetzungen gegeben sind und ein Wohngeldanspruch besteht. Dabei hat jeder Bürger, der diese Voraussetzungen erfüllt, einen Rechtsanspruch auf Wohngeld, es ist also kein freies Ermessen der Behörde.

### ***Jeder Bürger hat einen Rechtsanspruch auf Wohngeld***

Grundsätzlich hat jeder einkommensschwache Bürger einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Erfüllt er die rechtlichen Voraussetzungen, dann muss ihm Wohngeld gewährt werden. Aus diesem Grund gibt es Wohngeld für Mieter und Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, wenn sie über ein zu geringes Einkommen verfügen. Das Wohngeld für Mieter heißt Mietzuschuss, während das Wohngeld für Eigentümer als Lastenzuschuss bezeichnet wird.

Beim Wohngeld Anspruch ist zu unterscheiden, ob es sich um Mieter oder Eigentümer handelt. Je nach Art der Nutzung wird für Mieter der Mietzuschuss gezahlt und für Eigentümer einer selbst genutzten Wohnimmobilie der Lastenzuschuss. Für beide Fälle findet sich diese Regelung im § 3 WoGG.

### **Voraussetzungen für Anspruch auf Mietzuschuss?**

Folgende Voraussetzungen, um Wohngeld als Mietzuschuss zu erhalten, müssen erfüllt sein:

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (auch Untermieter)
- Nutzer von mietähnlichen Nutzungsrechten, wie
- mietähnliches Dauerwohnrecht
- dingliches Wohnrecht
- Nutzer einer Genossenschafts- oder Stiftungswohnung
- Eigentümer eines Hauses mit mindestens 2 Wohnungen
- Heimbewohner (i. S. des Heimgesetzes)

## **STEUERFREIER MINIJOB**

### **Wie Sie mehr von Ihrem Nebenverdienst haben**

Im Oktober 2022 haben sich die Regeln für Minijobber geändert: Seither dürfen Sie bis zu 520 Euro pro Monat steuerfrei dazuverdienen. Die geringe Pauschalbesteuerung von 2 Prozent übernimmt dabei meistens der Arbeitgeber. Dieser möchte nicht draufzahlen? Vielleicht übernimmt er den Anteil, wenn Ihnen der Steuersatz direkt vom Bruttolohn ge-

kürzt wird. So sparen Sie sich die Steuererklärung. Ihr Gehalt darf dabei durchaus von Monat zu Monat variieren und auch mal über die Minijob-Grenze gehen. Wichtig ist, dass Sie insgesamt im Jahr nicht mehr als 6.240 Euro (12 × 520 Euro) verdienen. Und selbst diese Grenze ist nicht fest. Fällt in bis zu drei Monaten im Jahr spontan und unvorhergesehen mehr Arbeit an, zum Beispiel weil ein Kollege kurzfristig ausfällt, darf Ihr Gehalt auf bis zu 7.280 Euro im Jahr steigen. Diese Regeln gelten allerdings immer nur für den ersten Nebenjob. Sobald Sie einen zweiten Minijob annehmen, läuft dieser über die Steuerklasse VI – und wird damit versteuert.

Übrigens: Auch Minijobs sind rentenversicherungspflichtig. Wollen Sie diese Abgaben nicht zahlen, können Sie sich jedoch davon befreien lassen.

Saisonarbeit: Arbeiten Sie maximal drei Monate am Stück und für nicht mehr als 70 Tage im Jahr in einer Saisonarbeit, so bleibt diese frei von Sozialabgaben. Sie dürfen währenddessen auch einen Haupt- und einen Minijob ausführen, ohne dass Ihnen Nachteile entstehen. Allerdings: Die Saisonarbeit ist nicht steuerfrei, wenn Sie dabei mehr als 520 Euro verdienen.

Selbstständigkeit: Erledigen Sie neben Ihrem Hauptberuf noch selbstständige Arbeiten, können Sie auch hier einiges an Steuern sparen. Verdienen Sie weniger als 22.000 Euro im Jahr, gelten Sie als Kleinunternehmer. Damit bezahlen Sie keine Umsatzsteuer. Diese wird erst im

nächsten Jahr fällig, wenn Sie den Freibetrag überschreiten. Ausnahme: Sie verdienen bereits in diesem Jahr mehr als 50.000 Euro. Dann bezahlen Sie sofort Umsatzsteuer. Bleibt Ihr Verdienst unter 410 Euro im Jahr, müssen Sie nicht einmal die Einkommensteuer abgeben. Über die Sozialabgaben entscheidet die Krankenkasse: Legt diese die Selbstständigkeit als Nebentätigkeit fest, werden Ihnen auch diese Ausgaben erlassen. Das gilt allerdings nicht für bestimmte Berufsgruppen, beispielsweise Hebammen.

***Diese gesetzliche Regeln müssen Sie beachten:***

Sie dürfen höchstens 48 Stunden pro Woche arbeiten. Das heißt acht Stunden an sechs Tagen.

Kurzfristig sind auch bis zu zehn

Stunden Arbeitszeit am Tag erlaubt, bzw. bis zu 60 Stunden pro Woche. Der Durchschnitt von 48 Stunden muss aber innerhalb von vier Monaten oder 16 Wochen eingehalten werden.

Nach Ihrer täglichen Arbeitszeit dürfen Sie für die nächsten elf Stunden nicht arbeiten. Jetzt gilt die gesetzliche Ruhezeit.

Ein Tag in der Woche muss frei bleiben.

Ein Nebenjob während Ihres Urlaubs ist meistens unzulässig. In dieser Zeit muss gewährleistet sein, dass Sie sich erholen können.

Auch bei einem Minijob gilt: Fällt Ihr fester Arbeitstag auf einen Feiertag, haben Sie frei – Ihr Gehalt wird Ihnen trotzdem bezahlt.



## Weitere Ratgeberbroschüren bestellen

Wir halten für Sie über 50 weitere Ratgeberbroschüren mit interessanten und wertvollen Informationen für Ihren Alltag bereit. Selbstverständlich aktualisieren wir unser Angebot fortwährend für Sie. Übrigens - im Rahmen des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE können Sie sich jeden Monat kostenfrei eine weitere Broschüre zusenden lassen.

### Wählen Sie aus diesen Kategorien:

- Rente & Vorsorge
- Gesundheit
- Beruf, Steuern und Finanzen
- Wellness & Ernährung
- Familie und Soziales

Alle verfügbaren Ratgeber können Sie ganz bequem einsehen auf unserer Internetseite [www.besser-leben-service.de](http://www.besser-leben-service.de).

Alternativ stellt Ihnen unser Service Team die Ratgeber auch gern persönlich unter 030 - 231 888 394 vor. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



# **BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE**

## **Impressum:**

**GDI Gesellschaft für Digitale Informationsdienste mbH**

**Geschäftsführer: Jürgen Brockmann**

**Büro Leipzig: Lützowstraße 11 A, 04155 Leipzig**

**Büro Berlin: Oranienburger Straße 5, 10178 Berlin**

**Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 16737**

**USt-ID: DE 209803796**